

ebenso machen werde, wie mit seiner Frau, so würde hierin doch nur die Besorgniß erblickt werden können, daß in Folge eines solchen künftigen Verhaltens des R. seine Mutter in Zukunft der Armenpflege anheimfallen werde. Die Besorgniß vor solcher künftigen Verarmung vermag aber nach §. 4 in sine des Freizügigkeits-Gesetzes die Zurückweisung der Wittme R. nicht zu rechtfertigen. Nur wenn an der dauernden Leistungsfähigkeit des R., nicht blos an seinem dauernden Willen Zweifel bestände, würde das Bedenken erhoben werden können, ob der R. ihr Unterhalt von ihrem Sohne im Sinne des §. 4 cit. also allerdings nicht blos augenblicklich, sondern so gewährt würde, daß eine Fortdauer dieser Gewährung erwartet werden darf.

S. Konsulat - Befehl.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die Konsular-Agenten Richard Walker in East London (Kap-Kolonie) und Robert Louis Bertram in Port Alfred (Kap-Kolonie) zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Peter Borstmann ist in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls Wm. Otto zu Pernambuco auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats zu Pernambuco die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul Dr. Schumacher zu New-York ist auf seinem Posten wieder eingetroffen.

9. Personal - Veränderungen zc.

Die bisherigen Geheimen revidirenden Kassulatoren Schalkhäuser, Burfart, Görmar, Hoppe, Kriegenherdt, Heinze und Hinze sind zu Geheimen Rechnungs-Revisionen und

der bisherige Oberbergamts-Bureau-Assistent Julius Fiedl ist zum Geheimen Registrator

bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.